

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0256/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **12.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Magazin berichtet am 20.03.2024 unter der Überschrift „Annie (25) hat zwei Vaginen – und ist jetzt mit zwei Männern zusammen“ über eine Britin, die mit zwei Vaginen auf die Welt gekommen sei. Früher habe Annie ihre körperliche Besonderheit beängstigend gefunden, heute verdiene sie damit ihren Lebensunterhalt. Unter der Zwischenüberschrift „Ich betrüge nicht, weil ich ihnen erlaubt habe, jeweils eine Vagina zu benutzen“ heißt es, inzwischen verdiene die junge Frau Geld mit ihrem Körper, sie sei auf der Erotikplattform „OnlyFans“ aktiv. [...] Sie habe Sex mit zwei Männern – und fühle sich dabei nicht als Betrügerin. [...] Beide würden ihr sogar helfen, die heißen Sexclips für „OnlyFans“ zu drehen.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, es handele sich hierbei offensichtlich um eine nicht gekennzeichnete Werbung für die OnlyFans-Präsenz der dargestellten Frau oder für OnlyFans generell. Er habe keine „Anzeige“-Markierung entdecken können. Einmal abgesehen davon empfinde er diesen Artikel generell als Beleidigung des guten Geschmacks und fehl am Platz in einem Nachrichtenmedium. Aber das verstoße wohl nicht gegen den Pressekodex. Er habe schon die Redaktion per E-Mail darauf aufmerksam gemacht, die allerdings nichts unternommen habe.

III. Der Chefredakteur trägt vor, die Beschwerde sei unbegründet. Der Artikel sei redaktionell, nicht werblich. Es werde über einen – sicherlich eher boulevardesken – Sachverhalt geschrieben, wobei dem Beitrag ein medizinischer Informationsgehalt auch nicht abgesprochen werden könne. Im Vordergrund stehe aber die Lebensgeschichte der porträtierten Frau und ihren Umgang mit ihrer körperlichen Besonderheit. Zu dieser Geschichte gehöre auch, dass sie aus einem zunächst belastenden Umstand nun eine Einkommensquelle gemacht habe.

Der Beschwerdeführer störe sich offenbar daran, dass in diesem Zusammenhang das Portal beim Namen genannt werde. Einen werblichen Überschuss könne er hierbei aber nicht

entdecken. Es werde nicht einmal die Internetadresse angegeben. Die erste Nennung des Portalnamens komme erst im drittletzten Absatz. „OnlyFans“ sei eine Plattform, auf der Menschen Inhalte publizierten – letztlich nicht anders als „Facebook“, „Instagram“, „X“ oder „Youtube“. Es würde wohl niemand auf die Idee kommen, dass es „Schleichwerbung“ sein könnte, wenn z.B. über eine Influencerin geschrieben werde, dass sie mit ihrem Youtube-Kanal reich geworden sei. Wäre das schon ein Kodex-Verstoß, dann dürfte man auch nicht mehr erwähnen, dass jemand sein Schicksal in Buchform verarbeitet habe und damit jetzt seinen Lebensunterhalt verdiene. Denn auch der Buchhandel sei letztlich eine Plattform und man könne nie ausschließen, dass sich Leserinnen oder Leser durch eine Medienveröffentlichung angeregt fühlten, weiterführende Inhalte zu suchen und sogar dafür zu bezahlen.

Die Beschwerde sei nach ihrer Überzeugung Ausdruck einer überzogenen Lesart des Trennungsgebots. Die Ziffer 7 verpflichte die Medien nicht, mit Andeutungen und Umschreibungen zu arbeiten („ein großes Videoportal“, „ein Kurznachrichtendienst“, „ein bei vielen Stars beliebtes soziales Medienportal“, ...), statt die Begriffe zu verwenden, die die Leserinnen und Leser aus ihrem Alltag kennen: Youtube, X, Instagram. Oder eben OnlyFans.

Man bitte den Beschwerdeausschuss daher um Zurückweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 7 Pressekodex geforderten klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Die Berichterstattung über das ungewöhnliche körperliche Merkmal der vorgestellten Frau ist durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt. In diesem Zusammenhang konnte auch die Internetplattform erwähnt werden, auf dem die Frau ihre Dienste anbietet. Die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 Pressekodex wurde damit nicht überschritten.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 3 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.2 – Schleichwerbung

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>